

WGM Steuernews Dezember 2015

Rundschreiben Nr.: 264

Berlin, 18. Dezember 2015 ma/pa



Inhalt

Seite

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

1. 163 AO- Billigkeitsentscheidung als sonstiger Verwaltungsakt	5
2. Hemmung der Feststellungsverjährung bei Prüfung eines Gesamtobjekts	5
3. Abfindung - Ermäßigte Besteuerung Geringfügigkeit einer Teilauszahlung	5
4. Gesonderte und einheitliche Feststellung des Grundbesitzwertes gegenüber mehreren Miterben	6
5. Überdachende Besteuerung unionsrechtskonform	6
6. Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters	6
7. Lohnsteuerpauschalierung bei geldwerten Vorteilen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	7
8. Steuererstattung nach Insolvenzeröffnung	7
9. Steuertrends in der EU	8
10. Die Weihnachtsfeier aus Steuersicht	8
11. Zum Zuordnungswahlrecht bei sonstigen Leistungen	9
12. Zum Verhältnis von Feststellungsbescheid (§ 251 Abs. 3 AO) und Insolvenzfeststellungsklage	9

	Seite
13. Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug	9
14. GrESt bei Umstrukturierung im Konzern	9
15. Schuldzinsenabzugs bei Zinseszinsen für Investitionskredite	10

AUFSÄTZE

16. Brennpunkte bei der Besteuerung der Digitalwirtschaft	10
17. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Abzugsteuer nach § 50a EStG bei Lizenzzahlungen und Anordnung des Steuerabzugs	11
18. Falsche Angaben zu Vorschenkungen: Mehrfache Steuerhinterziehung und Verwendungsverbot	11

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Benachteiligung wegen des Alters durch Spätehenklausel	11
2. Ausschlussfrist im Insolvenzplan für die Klage bei bestrittener Forderung	12
3. Keine Anrechnung eines vorausgegangenen Praktikums auf die Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis	12
4. Gerichtliche Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Befristung durch Wiedereinstellungsantrag oder Weiterbeschäftigungsantrag	13
5. Kein Annahmeverzug bei rückwirkend begründetem Arbeitsverhältnis	14
6. Schadensersatz - Mitverschulden des Arbeitgebers bei Kontrolldefizit	14
7. Außerordentliche betriebsbedingte Kündigung als soziale Abwägung	15
8. Schadensersatz wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten in Zusammenhang mit der unterbliebenen Anmeldung bei der VBL	15
9. Kein Anspruch des Betriebsrats auf Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte eines seiner Mitglieder	15
10. Inkennnissetzen des Kündigungsempfängers von der Bevollmächtigung des Erklärenden	16
11. Insolvenzanfechtung gegen Entgeltzahlungen	16
12. Ausschluss von Sozialplanabfindung und Klageverzichtsprämie	16

AUFSÄTZE

13. Mindestlohn bei der Logistik	17
14. Die Nutzung von E-Zigaretten am Arbeitsplatz	18
15. Das Beteiligungsrecht des Betriebsrats in Unternehmen ohne Wirtschaftsausschuss bei Unternehmensübernahme mit Kontrollwerb	18
16. Bestandsschutzstreitigkeiten von GmbH-Geschäftsführern	18
17. Der Einsatz von Leiharbeitnehmern als Streikbrecher	19

Steuern und betriebliche Abgaben

1. Übersicht über neue umsatzsteuerliche Regelungen im europäischen Ausland	19
2. Steuertermine 2016	21
3. Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2016	22

	Seite
4. Steuerklassenwahl für das Jahr 2016	22
5. Umsatzsteuerbefreiung bei gebrochener Beförderung	22
6. Anwendungsfragen zu § 55 Absatz 4 InsO	22
7. Einstellung der ELStAM-Hotline	23
8. AWV Muster-Verfahrensdokumentation zur Belegablage	23

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten wegen möglicher Schadensersatzansprüche	24
2. Buchführungspflicht einer ausländischen Immobilienkapitalgesellschaft	24

STUDIE

3. Niedrigzinsphase - Bilanzielle Konsequenzen der betrieblichen Altersvorsorge sind den meisten Mittelständlern unbekannt	24
--	----

AUFSÄTZE

4. Rechnungszins und Inflationsrate für betriebliche Versorgungsleistungen im nationalen und internationalen Jahresabschluss zum 31.12.2015	25
5. Wertaufhellung und Wertbegründung nach HGB und IFRS -ABC praxisrelevanter Fälle	25

Wirtschaftsrecht

1. Unwirksame Vertragsklausel über die Zahlung eines Bürokostenzuschusses an Handelsvertreter	26
2. Voraussetzungen einer Beweislastumkehr im Fall der Beweisvereitelung	26
3. Aushändigung der Inhaberaktie an den Hauptaktionär steht Annahme einer Verbriefung des Erhöhungsanspruchs im Spruchverfahren entgegen	26
4. Zahlung an Inkassozeessionar und Weiterleitung der Forderung an Zedenten – Insolvenzanfechtung	27
5. Auswirkungen einer dem Schuldner erteilten Restschuldbefreiung auf die Gläubigeranfechtung-	27
6. Zur fiktiven Abrechnung von Unfallschäden in der Fahrzeugkaskoversicherung auf Gutachtenbasis	27
7. Schadensersatz zusätzlich zur Ausgleichszahlung für Kunden	28
8. Lösungsrecht des Inferenten vom Übernahmevertrag (Treue-)Pflicht der Gesellschaft zur Förderung der Durchführung einer Kapitalerhöhung	28

	Seite
AUFSÄTZE	
9. Sammelklagen - das richtige Instrument für den Umgang mit kartellrechtlichen (Steuer)-Schäden?	29
10. Zulässige Nutzung von Kundendaten für E-Mail-Werbung nach einer Verschmelzung von Rechtsträgern	29
11. Regierungsentwurf zur Anfechtung - ein versteckter Segen für den Fiskus	29
12. Die "Insolvenz in der Eigenverwaltung" - auf die richtige Vorbereitung kommt es an	30
13. Personenbezogene Daten zwischen der EU und den USA	30
Literaturtipp	
1. Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2015/2016	31

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

1. 163 AO- Billigkeitsentscheidung als sonstiger Verwaltungsakt

1. Eine Billigkeitsentscheidung über die Verteilung eines Übergangsgewinns bindet auch hinsichtlich dessen Höhe.
2. Die Billigkeitsentscheidung kann in dem Steuerbescheid des Übergangsjahres enthalten sein.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/163-AO--Billigkeitsentscheidung-als-sonstiger-Verwaltungsakt-28501>

2. Hemmung der Feststellungsverjährung bei Prüfung eines Gesamtobjekts

Die Durchführung der Außenprüfung bei einer Gesellschaft, die I. S. von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VO zu § 180 Abs. 2 AO hinsichtlich des Gesamtobjekts für die Feststellungsbeteiligten im Feststellungszeitraum gehandelt hat, als "Verfahrensbeteiligte" (§ 5 VO zu § 180 Abs. 2 AO) ist nach § 7 Abs. 1 VO zu § 180 Abs. 2 AO zulässig und führt zur Hemmung der Feststellungsfrist gemäß § 171 Abs. 4 AO gegenüber allen Feststellungsbeteiligten, auch wenn diese von der Außenprüfung keine Kenntnis haben.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Hemmung-der-Feststellungsverjaehrung-bei-Pruefung-eines-Gesamtobjekts--28502>

3. Abfindung - Ermäßigte Besteuerung Geringfügigkeit einer Teilauszahlung

1. Die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Teilbeträgen steht der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausnahmsweise nicht entgegen, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und wenn die Nebenleistung geringfügig ist.
2. Eine Nebenleistung kann unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Steuerbelastung als geringfügig anzusehen sein, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Abfindung--Ermassigte-Besteuerung--Geringfuegigkeit-einer-Teilauszahlung-28504>

4. Gesonderte und einheitliche Feststellung des Grundbesitzwertes gegenüber mehreren Miterben

1. Feststellungsbescheide müssen ebenso wie Steuerbescheide hinreichend deutlich erkennen lassen, für wen sie inhaltlich bestimmt sind.
2. Die gesonderte und einheitliche Feststellung des Grundbesitzwertes erfolgt gegenüber der Erbengemeinschaft in Vertretung für die Miterben. Inhaltsadressaten der Feststellung sind die Miterben, für deren Besteuerung der Grundbesitzwert von Bedeutung ist.
3. Dem Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung des Grundbesitzwertes bei mehreren Miterben muss klar und eindeutig entnommen werden können, gegen welche Beteiligten der Erbengemeinschaft sich die Feststellungen richten.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Gesonderte-und-einheitliche-Feststellung-des-Grundbesitzwertes-gegenueber-mehreren-Miterben-28507>

5. Überdachende Besteuerung unionsrechtskonform

TENOR

Die in Art. 2 des am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit und in Art. 9 des Anhangs I dieses Abkommens enthaltenen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung sind dahin auszulegen, dass sie einem bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen wie dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 12. März 2002 nicht entgegenstehen, nach dem für die Besteuerung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit eines deutschen Steuerpflichtigen, der nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt, der Staat, in dem diese Einkünfte erzielt werden, d. h. die Bundesrepublik Deutschland, auch dann zuständig ist, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt hat, aber weiterhin im erstgenannten Staat einer nicht selbständigen Arbeit nachgeht, während für die Besteuerung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit eines schweizerischen Staatsbürgers, der sich in einer entsprechenden Situation befindet, der neue Wohnsitzstaat, hier die Schweizerische Eidgenossenschaft, zuständig ist. DBA D-CH Art. 4 Abs. 4

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/-ueberdachende-Besteuerung-unionsrechtskonform-28511>

6. Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters

1. Bei der Ermittlung der Summe der nach § 8 Nr. 1 GewStG 2002 (i. d. F. des UntStRefG 2008) hinzuzurechnenden Finanzierungsanteile ist auch ein Verlustanteil des stillen Gesellschafters zu berücksichtigen, soweit dieser Verlustanteil den Verlust aus Gewerbebetrieb gemindert hat (Bestätigung von R 8.1 Abs. 3 Satz 2 GewStR 2009).

2. Wird durch die Berücksichtigung des Verlustanteils die Summe der hinzuzurechnenden Finanzierungsanteile negativ, dann ist diese Summe grundsätzlich negativ hinzuzurechnen (entgegen R 8.1 Abs. 3 Satz 3 GewStR 2009).

Weitere Informationen:

<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=en&nr=32432>

7. Lohnsteuerpauschalierung bei geldwerten Vorteilen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

1. Hat das FA einen Haftungsbescheid erlassen, darf das FG diesen Bescheid nicht aufheben und stattdessen einen (niedrigeren) Nachforderungsbetrag festsetzen.

2. Das Wahlrecht des Arbeitgebers, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG zu pauschalieren, wird nicht durch einen Antrag, sondern durch Anmeldung der mit einem Pauschsteuersatz erhobenen Lohnsteuer ausgeübt.

3. Ein dahingehender Antrag, der im finanzgerichtlichen Verfahren gestellt wird, ist unbeachtlich.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Lohnsteuerpauschalierung-bei-geldwerten-Vorteilen-fuer-Fahrten-zwischen-Wohnung-und-Arbeitsstaette-28568>

8. Steuererstattung nach Insolvenzeröffnung

Mit Urteil vom 18. August 2015 VII R 24/13 hat der VII. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) darüber entschieden, welche Folgen es hat, wenn nur das ehemals örtlich zuständige Finanzamt (FA) Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerpflichtigen hat und das aktuell zuständige FA deshalb eine Steuererstattung nicht auf das Konto des nach § 80 Abs. 1 der Insolvenzordnung (InsO) empfangsberechtigten Insolvenzverwalters, sondern auf das Konto des Insolvenzschuldners leistet. Im Streitfall war das FA unter Berufung auf § 82 InsO trotzdem von der befreienden Wirkung seiner Zahlung an den Insolvenzschuldner ausgegangen, da es sich die Kenntnis der ehemals örtlich zuständigen Finanzbehörde von der Insolvenzeröffnung nicht zurechnen lassen müsse. Das Finanzgericht hatte die hiergegen gerichtete Klage des Insolvenzverwalters abgewiesen. Der VII. Senat des BFH hat nun die Revision gegen dieses Urteil als unbegründet zurückgewiesen, da es jedenfalls im Ergebnis richtig sei. Zwar trete die befreiende Wirkung der Zahlung gemäß § 82 InsO nur dann ein, wenn der Leistende keine positive Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehabt habe. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die positive Kenntnis des ehemals örtlich zuständigen FA von der Insolvenzeröffnung dem aktuell zuständigen FA zugerechnet werden könne, musste der BFH im Streitfall aber nicht entscheiden. Denn nach Auffassung des VII. Senats kann sich der Insolvenzverwalter jedenfalls dann nicht auf eine Zurechnung der Kenntnis des ehemals örtlich zuständigen FA berufen, wenn er selbst seine steuerlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat. Diese Voraussetzung sei im Streitfall erfüllt, da der Insolvenzverwalter entweder von dem Wohnsitzwechsel des Insolvenzschuldners gewusst habe, ohne das FA über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu informieren, oder keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen habe, den Wohn-

sitz des Insolvenzschuldners nachzuverfolgen. Darüber hinaus habe der Insolvenzverwalter über mehrere Jahre weder die erforderlichen Einkommensteuererklärungen abgegeben noch den Finanzbehörden die Besteuerungsgrundlagen mitgeteilt. BFH, Urteil vom 18.8.2015- VII R 24/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Steuererstattung-nach-Insolvenzeroeffnung-28569>

9. Steuertrends in der EU

Der von der Europäischen Kommission veröffentlichte Bericht enthält eine detaillierte statistische und ökonomische Analyse der Steuersysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), sowie der Steuersysteme Islands und Norwegens, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sind. Der Hauptteil dieses Berichts besteht aus Kapiteln zu jedem der 30 analysierten Länder, welche einen Überblick über das jeweilige Steuersystem und die wesentlichen Entwicklungen im Bereich Steuern geben. Die Kapitel sind einheitlich gestaltet: Die erste Seite präsentiert eine zusammenfassende Tabelle und Graphen, die die jeweiligen Entwicklungen der Steuerkategorien für den Zeitraum 2004 bis 2013 enthalten; darauf folgt eine Tabelle mit den wesentlichen aktuellen Steuerreformen des Landes; die abschließenden Tabellen liefern eine Momentaufnahme der Hauptmerkmale des nationalen Steuersystems (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Sozialversicherungsbeiträge sowie Vermögen- und Transaktionssteuern). Die Zahlen im Bericht basieren zum ersten Mal auf dem einheitlichen statistischen System ESVG 2010 (Europäisches System der Volkswirtschaftlichen und Regionalen Gesamtrechnungen 2010). Am Ende des Berichts befinden sich länderübergreifende Tabellen mit Zeitreihen zu den gesetzlichen Steuersätzen der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer, sowie zu Effektivsteuersätzen und den Abgaben- und Steuerkeilen. Der Bericht ist auf der Seite der Kommission zu Steuern und Zölle abrufbar. (PM vom 1.12.2015)

10. Die Weihnachtsfeier aus Steuersicht

Spätestens als sich die Lebkuchen wieder in die Supermarktregale geschlichen haben, war klar, die winterliche Jahreszeit steht bevor. Neben dem Duft gebrannter Mandeln und frischer Tannen gehört für viele auch die betriebliche Weihnachtsfeier fest zur vorweihnachtlichen Adventszeit dazu. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. weist in diesem Zusammenhang auf die erstmals seit 1.1.2015 geltende gesetzliche Regelung zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen hin. Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr können für Mitarbeiter grundsätzlich steuer- und sozialabgabenfrei ausgerichtet werden. Dies gilt, sofern die Kosten den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen. In die Berechnung der 110 € sind jedoch nicht nur Kosten für Speisen und Getränke einzubeziehen. Vielmehr sind sämtliche Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung zu berücksichtigen (z. B. auch Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner); ebenso die Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters. Sollten die bestehenden Grenzen überschritten werden, kann der Arbeitgeber weiterhin die Feier zu Gunsten der Arbeitnehmer pauschal mit 25 % versteuern und hierdurch zumindest die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung erreichen. (PM vom 25.11.2015)

11. Zum Zuordnungswahlrecht bei sonstigen Leistungen

1. Das Zuordnungswahlrecht gilt nur für die Herstellung und Anschaffung von Gegenständen.
2. Der Bezug von sonstigen Leistungen wird vom Zuordnungswahlrecht nicht umfasst; diese sind entsprechend der (beabsichtigten) Verwendung gemäß § 15 Abs. 4 UStG aufzuteilen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zum-Zuordnungswahlrecht-bei-sonstigen-Leistungen-28651>

12. Zum Verhältnis von Feststellungsbescheid (§ 251 Abs. 3 AO) und Insolvenzfeststellungsklage

1. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerschuldners ist die Feststellung der vor Insolvenzeröffnung mit Einspruch und Klage angefochtenen und im Prüfungstermin vom Insolvenzverwalter bestrittenen Steuerforderung durch das FA nicht mit Feststellungsbescheid nach § 251 Abs. 3 AO, sondern nur durch Aufnahme des unterbrochenen Klageverfahrens zu betreiben. Das ursprüngliche Anfechtungsverfahren wandelt sich dabei in ein Insolvenzfeststellungsverfahren um, wodurch sich die Parteirollen der Beteiligten ändern.
2. Erlässt das FA gleichwohl einen Feststellungsbescheid, entfällt spätestens mit dessen Bestandskraft das für die Zulässigkeit des Insolvenzfeststellungsverfahrens erforderliche Feststellungsinteresse.
3. Das Rechtsschutzinteresse kann auch noch nachträglich im Revisionsverfahren entfallen mit der Folge, dass das Urteil der Vorinstanz unrichtig und die Klage unzulässig wird.
BFH, Urteil vom 18.8.2015 - V R 39/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zu-Verhaeltni-vo-Feststellungsbeschei--25-Abs-3-A-un-Insolvenzfeststellungsklag-un-zu-Feststellungsinteress-be-de-Insolvenzfeststellungsklag-28652>

13. Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug

Der Betreiber eines Zolllagers ist nicht zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einfuhrumsatzsteuer-und-Vorsteuerabzug-28653>

14. GrESt bei Umstrukturierung im Konzern

Grunderwerbsteuer wird nach § 6a GrEStG nicht erhoben, wenn an einem steuerbaren Umwandlungsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/GrESt-bei-Umstrukturierung-im-Konzern-28654>

15. Schuldzinsenabzugs bei Zinseszinsen für Investitionskredite

Schuldzinsen dürfen nicht abgezogen werden, wenn .Oberentnahmen getätigt worden sind. Ausgenommen sind Zinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anlagevermögen (Investitionskredite). Das FG Düsseldorf hatte zu entscheiden, wie weit diese Ausnahme reicht. Der Kläger war einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis beigetreten. Den Kaufpreis für den Praxisanteil hatte er mit einem (Haupt-)Darlehen finanziert. Als er die Darlehenszinsen nicht mehr aufbringen konnte, nahm er ein weiteres Darlehen zur Finanzierung der Zinsen auf. Das FA ließ den Abzug der für das Hauptdarlehen gezahlten Schuldzinsen uneingeschränkt zu, da das Darlehen der Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens - hier des Praxisanteils – gedient habe. Für das weitere Darlehen versagte es jedoch den Schuldzinsenabzug mit der Begründung, dass ein unmittelbarer Finanzierungszusammenhang mit einem Wirtschaftsgut des Anlagevermögens fehle. Die Schuldzinsen stünden vielmehr im Zusammenhang mit laufenden Betriebsausgaben, nämlich den Schuldzinsen für 'das Hauptdarlehen. Das FG Düsseldorf hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben. Die Ausnahmevorschrift für Investitionskredite müsse erweiternd ausgelegt werden. Auch solche Zinsen, die nicht unmittelbar für das Investitionsdarlehen, sondern für ein Darlehen anfallen, mit dem die Zinsen des Investitionsdarlehens bezahlt würden, stünden in einem hinreichend engen Finanzierungszusammenhang mit einem Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. FG Düsseldorf, Urteil vom 29.9.2015

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Keine-Beschaenkung-des-Schuldzinsenabzugs-bei-Zinseszinsen-fuer-Investitionskredite-28655>

AUFSÄTZE

16. Brennpunkte bei der Besteuerung der Digitalwirtschaft

Die Digitalwirtschaft ist nicht nur eine bedeutende Wirtschaftsbranche, sondern zugleich auch Antreiber der Digitalisierung von (analogen) Unternehmen, Arbeitswelt und Gesellschaft in Deutschland. Dabei schafft die Digitalwirtschaft nicht nur gegenwärtig Wachstum und Beschäftigung, sondern ist von großer Bedeutung auch für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der deutschen Volkswirtschaft als Ganzes. Allein die Informations- und Kommunikationsbranche (ITK) beschäftigt nach Schätzung des Bundesministeriums der Wirtschaft (BMWI) etwa eine Million Menschen - inklusive Selbstständigen -in über 91 000 Unternehmen. Sie sichert darüber hinausgehend 412 000 Arbeitsplätze außerhalb der ITK-Branche. Auch und gerade um der Bedeutung der Digitalwirtschaft Rechnung zu tragen, möchte der nachfolgende Beitrag verschiedene Brennpunkte bei deren Besteuerung darstellen. So sollen zunächst aktuelle steuerpolitische Ansätze zur Besteuerung der Digitalwirtschaft, insbesondere auf der internationalen Ebene, erörtert werden. Sodann sollen die (steuerlichen) Besonderheiten bei der Betriebsstättenbegründung thematisiert werden. Des Weiteren soll die Umsatzbesteuerung verschiedener, vornehmlich online-gestützter Ge-

schäftsmodelle behandelt werden, bevor abschließend auf die steuerlichen Aspekte von Big Data eingegangen wird. Der Beitrag schließt an die bereits veröffentlichten Aufsätze zum Thema "Online-Games und Umsatzsteuer" (BB 2015, 1 045) sowie "Cloud Computing und Steuerrecht" (BB 2015, 1823) an.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

17. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Abzugsteuer nach § 50a EStG bei Lizenzzahlungen und Anordnung des Steuerabzugs

In den Fokus der Betriebsprüfung gerät zunehmend die ordnungsmäßige Durchführung des Steuerabzugs nach § 50a EStG. Aufgrund drohender Haftungsanspruchnahme des Vergütungsschuldners wird diese Norm auch prozessual ein wichtiges Compliance-Thema für die Unternehmensorganisation. Der folgende Beitrag stellt aktuell wichtige Entwicklungen und Anwendungsfälle der Norm in der Praxis dar.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

18. Falsche Angaben zu Vorschenkungen: Mehrfache Steuerhinterziehung und Verwendungsverbot

Zugleich eine Anmerkung zu BGH, 10.2.2015 - 1 StR 405/14

Welche steuerstrafrechtlichen Auswirkungen ergeben sich, wenn in einer Erklärung betreffend eine aktuelle Schenkung oder Erbschaft keine zutreffenden Angaben zu Vorschenkungen gemacht werden? Das Feld im amtlichen Vordruck für das Kreuzchen zu Vorschenkungen ist klein, aber oho! Das Unterlassen dieser Angaben hat nach Ansicht des BGH eine erhebliche steuerstrafrechtliche Bedeutung. Nebenbei können aus dem BGH-Urteil Verwendungsverbote abgeleitet werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Benachteiligung wegen des Alters durch Spätehenklausel

Eine Spätehenklausel, die einem Arbeitnehmer Hinterbliebenenversorgung für seinen Ehegatten nur für den Fall zusagt, dass die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Arbeitnehmers geschlossen ist, benachteiligt den Arbeitnehmer unzulässig wegen des Alters.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Benachteiligung-wegen-des-Alters-durch-Spaetehenklausel-28512>

2. Ausschlussfrist im Insolvenzplan für die Klage bei bestrittener Forderung

Eine Klausel in einem Insolvenzplan, nach der bestrittene Forderungen bei der Verteilung nur berücksichtigt werden, wenn innerhalb einer Ausschlussfrist Klage auf Feststellung zur Tabelle erhoben wird, regelt lediglich die Verteilung der Masse, berührt aber nicht den materiell-rechtlichen Anspruch. Die Forderungen der aufgrund einer solchen Klausel zunächst nicht berücksichtigten Insolvenzgläubiger werden nicht dauerhaft entwertet. Insbesondere hindert eine solche Klausel die Durchsetzung der Planquote nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Wege der Leistungsklage nicht. Eine solche Klausel ist daher in der Regel wirksam. Über das Vermögen der Beklagten wurde am 1. Juni 2012 das Insolvenzverfahren eröffnet und am 6. August 2012 wieder aufgehoben. Das Arbeitsverhältnis des Klägers wurde am 11. Juli 2012 mit der im Insolvenzverfahren geltenden Höchstfrist von drei Monaten zum Monatsende zum 31. Oktober 2012 gekündigt. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens hätte die Kündigungsfrist sechs Monate zum Quartalsende betragen. Der Kläger meldete den wegen der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses in § 113 Satz 3 InsO vorgesehenen Schadensersatzanspruch zur Tabelle an. Die Forderung wurde bestritten. Der Insolvenzplan sah vor, dass Klagen gegen bestrittene Forderungen innerhalb von einem Monat nach Bestandskraft des den Plan bestätigenden gerichtlichen Beschlusses anhängig zu machen seien; anderenfalls werde die Forderung bei der Verteilung in analoger Anwendung des § 189 InsO nicht berücksichtigt. Der Kläger erhob erst im Juli 2013 Klage. Er hat die Auffassung vertreten, die Ausschlussfrist im Insolvenzplan sei unwirksam. Nach Aufhebung des Verfahrens könne er seinen Anspruch im Wege der Leistungsklage verfolgen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Sie haben die im Insolvenzplan geregelte Ausschlussfrist für wirksam gehalten und angenommen, Ihre Versäumung habe den Verfall des Schadensersatzanspruches zur Folge. Die Revision des Klägers hatte vor dem Sechsten Senat des BAGs teilweise Erfolg. Die Ausschlussfrist betrifft allein die Verteilung auf der Grundlage des Insolvenzplans und steht deshalb der Klage auf Zahlung der Quote, die der Gläubigergruppe zusteht, der der Kläger nach dem Insolvenzplan angehört, nicht entgegen. Die Höhe der Quote und des Schadensersatzanspruches steht allerdings noch nicht fest. Es muss noch geklärt werden, welcher Gläubigergruppe der Kläger angehört und welche Einkünfte und Ersparnisse er sich auf den Schaden anrechnen lassen muss. Der Senat hat den Rechtsstreit darum insoweit an das LAG zurückverwiesen. BAG, Urteil vom 19.11.2015 - 6 AZR 559/14 (PM BAG vom 19.11.2015)

3. Keine Anrechnung eines vorausgegangenen Praktikums auf die Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis

§ 20 Satz 1 BBiG ordnet zwingend an, dass das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Probezeit beginnt. Beide Vertragspartner sollen damit ausreichend Gelegenheit haben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen. Dies ist nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums ist deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Auf den Inhalt und die Zielsetzung des Praktikums kommt es nicht an. Der Kläger bewarb sich im Frühjahr 2013 bei der Beklagten um eine Ausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel. Die

Beklagte versprach ihm die Aufnahme der Ausbildung zum 1. August 2013. Zur Überbrückung schlossen die Parteien einen "Praktikantenvertrag" mit einer Laufzeit bis zum 31. Juli 2013. Nach dem gesonderten Berufsausbildungsvertrag begann anschließend die Ausbildung mit einer Probezeit von drei Monaten. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2013, welches dem Kläger am gleichen Tag zugeing, kündigte die Beklagte das Berufsausbildungsverhältnis zum 29. Oktober 2013. Der Kläger hält die Kündigung für unwirksam. Sie sei erst nach Ablauf der Probezeit erklärt worden. Das dem Berufsausbildungsverhältnis vorausgegangene Praktikum sei auf die Probezeit anzurechnen. Die Beklagte habe sich bereits während des Praktikums ein vollständiges Bild über ihn machen können. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte vor dem Sechsten Senat des BAGs keinen Erfolg. Das Berufsausbildungsverhältnis konnte während der Probezeit gemäß § 22 Abs. 1 BBiG ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Tätigkeit des Klägers vor dem 1. August 2013 ist nicht zu berücksichtigen. Dasselbe würde auch dann gelten, wenn es sich hierbei nicht um ein Praktikum, sondern um ein Arbeitsverhältnis gehandelt hätte (vgl. BAG 16. Dezember 2004 – 6 AZR 127/04). BAG, Urteil vom 19.11.2015-6 AZR 844/14 (PM BAG vom 19.11.2015)

4. Gerichtliche Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Befristung durch Wiedereinstellungsantrag oder Weiterbeschäftigungsantrag

1. Will ein Arbeitnehmer geltend machen, dass die Befristung seines Arbeitsvertrags rechtsunwirksam ist, so muss er nach § 17 Satz 1 TzBfG Innerhalb. von drei Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrags Klage beim ArbG auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der Befristung nicht beendet worden ist. Nach § 17 Satz 2 TzBfG gilt u. a. § 6 KSchG entsprechend.

2. Diese entsprechende Anwendung von § 6 KSchG hat zur Folge, dass die Klagefrist auch dadurch gewahrt sein kann, dass der Arbeitnehmer bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz einen punktuellen Befristungskontrollantrag stellt, wenn er innerhalb der Dreiwochenfrist auf anderem Weg gerichtlich geltend gemacht hat, dass die Befristung rechtsunwirksam ist.

3. Mit einem innerhalb der Dreiwochenfrist angebrachten Wiedereinstellungsantrag wird die Unwirksamkeit einer Befristung nicht auf anderem Weg geltend gemacht, da dessen Erfolg nicht die Unwirksamkeit der Befristungsabrede voraussetzt.

4. Ein innerhalb der Dreiwochenfrist angebrachter Weiterbeschäftigungsantrag kann einen Klageantrag darstellen, der den Willen des Arbeitnehmers, eine Beendigung seines Arbeitsverhältnisses durch Befristungsablauf nicht zu akzeptieren, hinreichend klar zum Ausdruck bringt. Dies ist allerdings nicht zwangsläufig der Fall, sondern nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Gerichtliche-Geltendmachung-der-Unwirksamkeit-einer-Befristung-durch-Wiedereinstellungsantrq-oder-Weiterbeschaeftigungsantrag--28519>

5. Kein Annahmeverzug bei rückwirkend begründetem Arbeitsverhältnis

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Der Anspruch auf Vergütung wegen Annahmeverzugs (§ 611 Abs. 1, § 615 Satz 1 BGB) setzt ein erfüllbares, d.h. tatsächlich durchführbares Arbeitsverhältnis voraus. Ein rückwirkend begründetes Arbeitsverhältnis genügt dem für die Vergangenheit nicht.
2. Der Arbeitgeber ist verantwortlich iSv. § 326 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BGB, wenn er den Umstand, der zur Unmöglichkeit der Arbeitsleistung geführt hat, allein oder weit überwiegend zu vertreten hat (§§ 276, 278 BGB). BGB §§ 611, 615, 326, 276, 278

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Kein-Annahmeverzug-bei-rueckwirkend-begrueendetem-Arbeitsverhaeltnis-28439>

6. Schadensersatz - Mitverschulden des Arbeitgebers bei Kontrolldefizit

NICHTAMTLICHE LEITSÄTZE

1. Nach § 619a BGB liegt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein Arbeitnehmer vorwerfbar seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verletzt hat und nach § 280 Abs. 1 BGB dem Arbeitgeber zum Schadensersatz verpflichtet ist, beim Arbeitgeber. Dies gilt sowohl für die Pflichtverletzung als auch für das Vertretenmüssen des Arbeitnehmers.
2. Die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des Ersatzes nach § 254 Abs. 1 BGB sind weiter davon abhängig, inwieweit der Schaden vorwiegend vom Schädiger oder vom Geschädigten verursacht worden ist. Die Frage des mitwirkenden Verschuldens gemäß § 254 Abs. 1 BGB muss von Amts wegen auch noch in der Revisionsinstanz geprüft werden.
3. Im Hinblick auf ein eventuelles Mitverschulden, ggf. durch ein Organisationsdefizit beim Arbeitgeber, kann es_ auf die Mitarbeiterführungs- und Kontrollaufgaben des Vorgesetzten des Schädigers ankommen.
4. Sind selbst nach Vorkommnissen in der Vergangenheit keine der Sorgfaltspflicht entsprechenden Kontrollmaßnahmen ergriffen worden und hat der Arbeitgeber dafür einzustehen bzw. ist ihm pflichtwidriges Unterlassen von Hilfspersonen gemäß § 254 Abs. 2, § 278 BGB analog zuzurechnen, ist dies je nach den Umständen im Hinblick auf Dauer und Umfang des Fehlverhaltens zu seinen Lasten zu berücksichtigen.
5. Die Beweislast für die zur Anwendung des § 254 BGB führenden Umstände, mithin auch für die Ursächlichkeit eines Mitverschuldens, trägt der Schädiger. Allerdings darf vom Schädiger nichts Unmögliches erwartet werden. Insbesondere kann er verlangen, dass der Geschädigte an der Beweisführung mitwirkt, soweit es sich um Umstände aus seiner Sphäre handelt, beispielsweise die Darlegung, was zur Schadensminderung unternommen worden ist.
6. Die Frage des mitwirkenden Verschuldens ist nicht mit den gleichfalls zu berücksichtigenden Grundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung bzw. privilegierten Arbeitnehmerhaftung" durch entsprechende Anwendung" des § 254 BGB zu vermengen. BGB §§ 619a, 280, 254, 278

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Schadensersatz--Mitverschulden-des-Arbeitgebers-bei-Kontrolldefizit-28520>

Der vollständige BB-Kommentar kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

7. Außerordentliche betriebsbedingte Kündigung als soziale Abwägung

Werden im Sekretariatsbereich mehrere Personen eingesetzt, dann ist eine außerordentliche Kündigung unwirksam, wenn Personen weiterbeschäftigt werden, die ordentlich kündbar sind.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/ausserordentliche-betriebsbedingte-Kuendigung-als-soziale-Abwaegung-28554>

8. Schadensersatz wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten in Zusammenhang mit der unterbliebenen Anmeldung bei der VBL

Die Regelung in § 6 Abs. 2 Buchst. f des Versorgungs-TV vom 4. November 1966 idF des 18. Änderungs-TV vom 12. November 1987, nach der ein Arbeitnehmer nicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu versichern ist, wenn er u.a. aufgrund der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden ist, verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Die Bestimmung schließt nur diejenigen Arbeitnehmer von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL aus, die sich aufgrund einer nur ihnen zustehenden Möglichkeit dafür entschieden haben, sich von der zum 1. Januar 1985 auch für sie geltenden Pflicht zur Versicherung in dem durch Überleitungsabkommen verbundenen System der Zusatzversorgungskassen weiter befreien zu lassen. Die von der tariflichen Regelung nicht erfassten Arbeitnehmer haben hingegen keine solche Entscheidung gegen eine Versicherung in der Zusatzversorgung getroffen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Schadensersatz-wegen-der-Verletzung-von-Aufklaerungspflichten-in-Zusammenhang-mit-der-unterbliebenen-Anmeldung-bei-der-VBL-28558>

9. Kein Anspruch des Betriebsrats auf Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte eines seiner Mitglieder

1. Ein auf die Feststellung der Unwirksamkeit einer bestimmten Abmahnung gerichteter Antrag betrifft kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis und ist daher gemäß § 256 Abs. 1 ZPO unzulässig.

2. Der Betriebsrat hat keinen aus § 78 Satz 1 BetrVG folgenden Anspruch auf Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte eines seiner Mitglieder. Hierbei handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht des betroffenen Betriebsratsmitglieds, das diesem und nicht einem dritten Gremium zusteht.

3. Verletzt ein Betriebsratsmitglied ausschließlich betriebsverfassungsrechtliche Amtspflichten, sind vertragsrechtliche Sanktionen wie der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung oder einer individualrechtlichen Abmahnung, mit der kündigungrechtliche Konsequenzen in Aussicht gestellt werden, ausgeschlossen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Abmahnung-eines-Betriebsratsmitglieds---Anspruch-auf-Entfernung-der-Abmahnung-aus-der-Personalakte-28559>

10. Inkenntnissetzen des Kündigungsempfängers von der Bevollmächtigung des Erklärenden

AMTLICHER LEITSATZ

Der Erklärungsempfänger ist iSv. § 174 Satz 2 BGB von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt, wenn eine früher vorgelegte, den Anforderungen des § 174 Satz 1 BGB genügende Vollmacht sich auch auf das später vorgenommene einseitige Rechtsgeschäft erstreckt, etwa auf eine Folgekündigung, sofern dem Erklärungsempfänger nicht zwischenzeitlich vom Vollmachtgeber das Erlöschen der Vollmacht angezeigt worden ist. BGB § 174, InsO §§ 337, 343

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Inkenntnissetzen-von-der-Bevollmaechtigung-28514>

11. Insolvenzanfechtung gegen Entgeltzahlungen

Entgeltzahlungen sind kongruent und darum nicht nach § 131 InsO anfechtbar, wenn sie in für das Arbeitsverhältnis üblicher Weise über das Geschäftskonto des Arbeitgebers erfolgen. Das gilt auch dann, wenn es sich bei dem Geschäftskonto um das Konto eines Dritten handelt.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Insolvenzanfechtung-gegen-Entgeltzahlungen-28629>

12. Ausschluss von Sozialplanabfindung und Klageverzichtsprämie

Ein Sozialplan kann die Zahlung einer Abfindung auf Arbeitnehmer beschränken, die wegen der Beendigung, ihrer Arbeitsverhältnisse von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Hingegen darf eine Betriebsvereinbarung, nach der Arbeitnehmer eine Sonderprämie erhalten, wenn sie auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage verzichten, nicht solche ausschließen, die im Anschluss an ihre Entlassung anderweitig beschäftigt werden und von der Durchführung eines Kündigungsschutzverfahrens absehen. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten übernahm im Jahr 2008 ein Unternehmen aus dem Konzern der Deutschen Telekom AG. In diesem wurden im Rahmen von Arbeitsverhältnissen auch Beamte beschäftigt, die vor der Postreform bei der Deutschen Bundespost eingesetzt waren. Für die Zeit ihrer Beschäftigung in der Privatwirtschaft war Ihnen Sonderurlaub erteilt worden. Endet diese, sind sie amtsan gemessen einzusetzen und zu besolden. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten legte Ihren Betrieb im Verlauf des Jahres 2013 still und kündigte den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern. In einem Sozialplan war u.a. die Zahlung von Abfindungen vorgesehen. Nach einer

weiteren Vereinbarung erhielten Arbeitnehmer eine Sonderprämie, wenn sie gegen die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses keine Klage erheben. Die beurlaubten Beamten waren von beiden Leistungen ausgeschlossen, das haben sie für gleichheitswidrig gehalten, weil auch solchen Arbeitnehmern eine Abfindung zustand, deren Arbeitsverhältnisse zur Deutschen Telekom AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften bei Abschluss des Sozialplans nicht formgerecht beendet waren. Die unterschiedliche Behandlung bei der Sonderprämie sei ebenfalls nicht gerechtfertigt, weil diese allein an die Nichterhebung einer Kündigungsschutzklage anknüpfe. Die Klagen der beurlaubten Beamten hatten vor dem Ersten Senat des BAG teilweise Erfolg. Der Sozialplan durfte die Zahlung von Abfindungen auf solche Arbeitnehmer beschränken, die aufgrund der Betriebsschließung von Arbeitslosigkeit bedroht waren. § 112 Abs. 5 Nr. 2 BetrVG erlaubt den Ausschluss von Sozialplanleistungen, wenn die entlassenen Arbeitnehmer bei einem anderen Arbeitgeber weiterbeschäftigt werden können. Die beurlaubten Beamten sind nach der Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse im Konzern amtsangemessen einzusetzen. Hingegen droht Arbeitnehmern Arbeitslosigkeit, deren Arbeitsverhältnisse mit der Deutschen Telekom AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften nicht formwirksam beendet sind. Deren vormalige Arbeitgeber hatten sich nicht zu einer Weiterbeschäftigung bereit erklärt. Demgegenüber durften die beurlaubten Beamten nicht von der Zahlung der Klageverzichtsprämie ausgenommen werden. Diese Sonderzahlung diente der Planungssicherheit der kündigenden Arbeitgeberin. Hierfür kommt es auf das Bestehen einer Anschlussbeschäftigung nicht an. BAG, Urteil vom 8. 12.2015 - 1 AZR 595/14 (PM BAG vom 8.12.2015)

AUFSÄTZE

13. Mindestlohn bei der Logistik

-zugleich Besprechung der Entscheidung des BVerfG vom 25.6.2015 - 1 BvR 555/15 -

Durch das am 1.1.2015 in Kraft getretene Mindestlohngesetz (MiLoG) sind bestimmte Branchen innerhalb der Logistik betroffen, die außer der Zahlung eines Mindestlohnes von gegenwärtig 8,50 Euro nach § 1 des Gesetzes noch die Vorschriften der §§ 16, 17 und 20 MiLoG zu beachten haben, nach denen bestimmte Meldungen abzugeben sind. Hierzu hatten sich 14 Inhabergeführte Unternehmen aus Polen und Ungarn, die als Transport- und Logistikunternehmen Transportdienstleistungen in Deutschland in Form von grenzüberschreitendem Verkehr einschließlich Transitfahrten sowie Kapotagebeförderungen durchführen, mit Verfassungsbeschwerden gegen das Gesetz gewendet. Gleichzeitig hatten sie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, der dahin ging, dass das Gesetz zunächst nicht angewandt werden darf. Gegenüber dem Gesetz machten sie eine Verletzung Ihrer Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG geltend.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

14. Die Nutzung von E-Zigaretten am Arbeitsplatz

Während die Zahl der Raucher in Deutschland stetig abnimmt; erfreut sich das "Dampfen" einer steigenden Beliebtheit. Im Jahr 2013 griffen ca. 2,2 Millionen Menschen in Deutschland zur Elektronischen Zigarette.² Im Jahr 2014 sollen es bereits bis zu 3 Millionen gewesen sein. Zu (möglichen) Gesundheitsrisiken liegen zwar wissenschaftliche Studien vor, gefestigte Erkenntnisse insbesondere belegt durch Langzeituntersuchungen- existieren bislang jedoch noch nicht. Für Arbeitgeber resultiert aus dieser Situation eine Unsicherheit darüber, wie zu verfahren ist, wenn Arbeitnehmer eine E-Zigarette am Arbeitsplatz bereits nutzen oder dies beabsichtigen. In diesem Zusammenhang besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der allgemeinen Handlungsfreiheit der Konsumenten und dem Schutz der übrigen Mitarbeiter vor (möglichen) Gesundheitsgefahren. Der Beitrag befasst sich damit, wie dieses aufzulösen ist.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

15. Das Beteiligungsrecht des Betriebsrats in Unternehmen ohne Wirtschaftsausschuss bei Unternehmensübernahme mit Kontrollerwerb

Die Vorschrift des § 1q9a BetrVG regelt, dass bei Unternehmensübernahmen i.S.d. § 106 Abs. 3 Nr. 9a BetrVG die an sich dem Wirtschaftsausschuss zustehenden Beteiligungsrechte und Sanktionen (§ 109 BetrVG) auf den Betriebsrat übergehen, wenn ein Wirtschaftsausschuss nicht besteht. Obgleich damit eine in der Praxis nicht unerhebliche und systematisch zweifelhafte Auffangkompetenz des Betriebsrats geschaffen wird, führt die Vorschrift ein gewisses Schattendasein. Dies ist umso mehr verwunderlich, als die alles entscheidende Frage, wann "kein Wirtschaftsausschuss besteht", bislang völlig ungeklärt ist.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

16. Bestandsschutzstreitigkeiten von GmbH-Geschäftsführern

Im Zusammenhang mit der Kündigung eines GmbH-Geschäftsführers stellen sich in der Praxis eine Vielzahl von wichtigen Fragen, die auf den Verlauf und letztlich den Ausgang des einzelnen Verfahrens erheblichen, wenn nicht entscheidenden Einfluss haben. Hierzu zählen immer wieder die Themenkreise der Rechtswegzuständigkeit, der Anwendbarkeit des KSchG in Bezug auf den materiellen Kündigungsschutz und der Einhaltung einer Klagefrist. Veranlasst durch zwei Entscheidungen des 10. Senates im Oktober und Dezember 2014, durch die das BAG seine bisherige Rechtsprechung zum Problemfeld der Rechtswegbestimmung grundlegend geändert hat, setzt sich dieser Aufsatz mit diesen Themen auseinander.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

17. Der Einsatz von Leiharbeitnehmern als Streikbrecher

Nach Mindestlohn, Frauenquote und Tarifeinheit wird nun die Umsetzung eines weiteren arbeitsrechtlichen Vorhabens aus dem Koalitionsvertrag vorangebracht: Mitte November ging der Gesetzesentwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze in die regierungsinterne Abstimmung. Teil dieses Pakets ist ein Verbot des Einsatzes von Leiharbeitnehmern als Streikbrecher. An der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Regelung bestehen große Zweifel, denen der vorliegende Beitrag nachgeht.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Steuern und betriebliche Abgaben

1. Übersicht über neue umsatzsteuerliche Regelungen im europäischen Ausland

Ungarn und Tschechien verschärfen die Deklarationspflichten, Rumänien erweitert den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens und Frankreich verpflichtet als erster EU-Mitgliedstaat Unternehmen zur Teilnahme am elektronischen Lastschriftverfahren. Daneben steht die Belebung der Wirtschaft im Fokus einiger Staaten. Rumänien versucht, die Konjunktur durch Senkung der Steuersätze zu fördern. Italien verschiebt die geplante Erhöhung der Steuersätze. Österreich und Norwegen hingegen planen, durch Erhöhung der Steuersätze Mehreinnahmen zu generieren.

Frankreich

Ab 1. Dezember 2015 ist das elektronische Lastschriftverfahren verpflichtend. Dies gilt für alle Unternehmer, die in Frankreich umsatzsteuerlich registriert sind und ein Bankkonto bei einer ausländischen Bank eines Landes unterhalten, das die SEPA-B2B-Zahlungsmethode akzeptiert. Im Wesentlichen sind dies alle 28 EU-Mitgliedstaaten sowie die Schweiz, Monaco, Liechtenstein, Norwegen und Island. Die Lieferschwelle für Versandhandelslieferungen wird zum 1. Januar 2016 von EUR 100.000 auf EUR 35.000 gesenkt.

Italien

Die für den 1. Januar 2016 angekündigte Erhöhung des Regelsteuersatzes von 22 % auf 24 % sowie des ermäßigten Steuersatzes von 10 % auf 12 % erfolgt nicht wie geplant. Die Erhöhung der Steuersätze wurde auf den 1. Januar 2017 verschoben. Der Regelsteuersatz soll dann 24 % und der ermäßigte Steuersatz 13 % betragen. Eine weitere Erhöhung des Regelsteuersatzes auf 25 % ist zum 1. Januar 2018 geplant.

Ungarn

Ab 1. Januar 2016 gelten erweiterte Anforderungen an Fakturierungsprogramme. Diese müssen eine Datenexport-Funktion enthalten. Rechnungsinformationen müssen im XML Format für einen ausgewählten Zeitraum oder einen ausgewählten Rechnungsnummernbereich ausgegeben werden können. Der Datenexport muss für alle ab dem 1. Januar 2016 ausgestellten Rechnungsdokumente möglich sein.

Slowakei

In der Slowakei werden die Strafzuschläge für die Nachbemessung von Steuern im Rahmen

einer Betriebsprüfung oder einer Selbstanzeige erhöht. Anstelle der pauschalierten Strafzuschläge auf den gesamten Nachzahlungsbetrag werden Strafzuschläge auf Nachzahlungen ab dem 1. Januar 2016 auf jährlicher Basis erhoben. Im Falle einer Nachzahlung aufgrund einer Betriebsprüfung beträgt der jährliche Strafzuschlag künftig das Dreifache des EZB-Leitzinses (max. 10 %). Im Falle einer strafbefreienden Selbstanzeige reduziert sich der Strafzuschlag auf das 1,5 Fache des EZB-Leitzinses (mind. 3 %). Eine Selbstanzeige wird künftig auch innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen nach Beginn einer Betriebsprüfung möglich sein.

Das Reverse-Charge-Verfahren wird ab 1. Januar 2016 auf Warenlieferungen von nicht in der Slowakei ansässigen Unternehmen erweitert, wenn der Abnehmer ein in der Slowakei ansässiger Unternehmer ist.

Rumänien

In Rumänien wird zum 1. Januar 2016 das Reverse-Charge-Verfahren auf Lieferungen integrierter Schaltkreise erweitert. Dies gilt nur, wenn die integrierten Schaltkreise noch nicht in das Endprodukt verbaut wurden. Im Gegensatz zu den meisten europäischen Mitgliedstaaten wird es in Rumänien voraussichtlich keine Eingrenzung der Gegenstände anhand der Warentarifnummer geben. Detaillierte Beschreibungen der Gegenstände, für welche das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung finden wird, werden für Ende November erwartet. Der Regelsteuersatz wird zum 1. Januar 2016 von 24 % auf 20 % reduziert. Eine weitere Senkung auf 19 % ist zum 1. Januar 2017 geplant.

Tschechien

Neben den Umsatzsteuererklärungen müssen ab dem 1. Januar 2016 zusätzliche Kontrollerklärungen abgegeben werden. Die Kontrollerklärungen müssen für jede Rechnung folgende Angaben enthalten:

- Rechnungsnummer
- Bemessungsgrundlage
- Umsatzsteuer
- Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Steuerentstehungszeitpunkt
- Forderungsabschreibungen

Die Kontrollerklärungen können nur elektronisch im XML Format übermittelt werden. Verspätet abgegebene Erklärungen oder Säumnisse in der Beantwortung von Rückfragen seitens der Finanzverwaltung können mit Bußgeldern von bis zu EUR 18.000 geahndet werden.

Österreich

Zum 1. Januar 2016 wird der reduzierte Steuersatz für folgende Umsätze von 10 % auf 13 % angehoben:

- Flüge innerhalb von Österreich
- künstlerische Aufführungen sowie Kinobesuche
- Eintritte für Schwimm- und Thermalbäder
- Lieferung einiger landwirtschaftlicher Produkte

Zum 1. Mai 2016 wird der reduzierte Steuersatz für kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen ebenfalls auf 13 % angehoben.

Norwegen

Der reduzierte Steuersatz von 8 % wird zum 1. Januar 2016 auf 10 % angehoben. Von der Erhöhung des Steuersatzes werden Beförderungsleistungen sowie unterhaltende Leistungen wie beispielsweise die Lieferung von Kino- und Veranstaltungstickets sowie die Vergabe von TV-Lizenzen betroffen sein

Quelle: KÜFFNER MAUNZ LANGER ZUGMAIER, Newsletter 28/2015

2. Steuertermine 2016

Für das Kalenderjahr 2016 sind folgende Steuertermine und Ablauftermine der Zahlungs-Schonfrist zu berücksichtigen:

Steuerart	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Est/KSt/KiSt der Veranlagten			10.			10.			12.			12.
Vorauszahlung			15.			15.			15.			15.
USt¹/LSt/KiSt für Arbeitnehmer												
Voranmeldung und Zahlung												
für Monatszahler	11.	10.	10.	11.	10.	10.	11.	10.	12.	10.	10.	12.
	14	15.	15.	14.	13.	15.	14.	15.	15.	13.	15.	15
für Vierteljahreszahler	11.			11.			11.			10.		
	14.			14.			14.			13.		
für Jahreszahler ²	11.											
	14.											
GewSt/GrundSt ³												
Vorauszahlung (vierteljähr.)		15.			17.			15.			16.	
		18.			20.			18.			18.	

Anmerkungen:

Durch Samstag, Sonntag oder Feiertag hinausgeschobene Fälligkeitstage sind berücksichtigt.

Die Zahlungs-Schonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen oder Teilnahme am Einzugsverfahren.

Der Tag des Ablaufs der Schonfrist ist in Fettdruck unter dem Steuertermin angegeben.

1. Eine Dauerfristverlängerung um einen Monat ist möglich (§ 46 UStDV)
2. Gilt nicht für die Umsatzsteuer
3. Nur Grundsteuer: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde bzw. für Jahreszahlung auf Antrag zum 1. Juli:

Gemeinden können verlangen, dass Beträge bis einschließlich 15 Euro einmalig am 15. August, bis einschließlich 30 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August zu zahlen sind.

3. Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2016

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2016 mit BMF-Schreiben vom 16. November 2015 bekannt gegeben. Der geplante "Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2016" wird derzeit abgestimmt und nicht vor Ende des Jahres 2015 bekannt gemacht. Eine Übergangsregelung für die erstmalige Anwendung ist geplant.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 17.12.2015 – D1 - BMF-Schreiben vom 16.11.2015 (IV C 5 – s 2361/15/10002) und Anlage 1 und 2 zu D1

4. Steuerklassenwahl für das Jahr 2016

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmtes Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2016 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind, zur Erleichterung der Steuerklassenwahl herausgegeben.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 17.12.2015 – D2 - BMF-Schreiben vom 11.11.2015

5. Umsatzsteuerbefreiung bei gebrochener Beförderung

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 7. Dezember 2015 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von grenzüberschreitenden Warenlieferungen im Fall des sog. gebrochenen Transports herausgegeben. In diesen Fällen wird unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerfreie Ausfuhrlieferungen oder innergemeinschaftlichen Lieferungen anerkannt. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wird in den Abschnitten 3.14, 6.1 und 6a.1 entsprechend geändert. Die Grundsätze des Schreibens gelten in allen offenen Fällen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 17.12.2015 – D3 - BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2015 (IV B 6 – S 1316/11/10052:133)

6. Anwendungsfragen zu § 55 Absatz 4 InsO

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 18. November 2015 ein Ergänzung zum Schreiben bezüglich der Anwendungsfragen zu § 55 Abs. 4 Insolvenzordnung vom 20. Mai 2015 herausgegeben. Die Ergänzung regelt die zeitliche Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 24. September 2014 (V R 48/13).

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 17.12.2015 – D4 - BMF-Schreiben vom 18.11.2015 und D4-Anlage: Schreiben vom 20.05.2015

7. Einstellung der ELStAM-Hotline

Mit Schreiben vom 11. November 2015 hat das BMF bekannt gegeben, dass die ELStAM-Hotline zum 1. Januar 2016 eingestellt wird. Stattdessen sind in den Ländern bestimmte Ansprechpartner für Fragen der Arbeitgeber zuständig.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 17.12.2015 – D5 - BMF-Schreiben vom 11.11.2015 (IV A 7 – O 2353/14/10005:003)

8. AWV Muster-Verfahrensdokumentation zur Belegablage

Seit dem 1. Januar 2015 gelten die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff, die sog. GoBD. Die Finanzverwaltung fordert in diesen für zahlreiche Bereiche Verfahrensdokumentationen von den steuerpflichtigen Unternehmen. Das betrifft vor allem auch eine geordnete und sichere Belegablage. Insbesondere dann, wenn die Buchführung nicht täglich oder zumindest nicht sehr zeitnah erfolgt. Denn dann kommt es besonders darauf an, wie das Unternehmen die Vollständigkeit, Ordnung und Unveränderbarkeit der Belege sichert und sie gegen Verlust schützt. Wie sieht aber eine solche Verfahrensdokumentation aus, auf die die GoBD gesteigerten Wert legen?

Auf Initiative und in enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Wirtschaftskammern und -verbänden hat die AWV (Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V., Eschborn) eine Muster-Verfahrensdokumentation entwickelt, an der sich die Unternehmen und ihre steuerlichen Berater orientieren können und die auch unter

http://www.awv-net.de/cms/front_content.php?idcat=286

abrufbar ist. Dort sind auch weitere Informationen und Hinweise erhältlich.

Der BGA hat über den Dialog der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft die Erstellung des Musters in der AWV-Arbeitsgruppe unterstützt und stellt die nachfolgende Version im Word-Format zur Verfügung, um die Ableitung einer individuellen Version für den konkreten Einzelfall zu unterstützen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 17.12.2015 – D6 - AWV Muster-Verfahrensdokumentation zur Belegablage, Version V1.0 vom 19. Oktober 2015

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten wegen möglicher Schadensersatzansprüche

LEITSATZ (DES KOMMENTATORS)

Rückstellungen für Schadensersatzansprüche können nicht gebildet werden, wenn es bereits an einer vertraglichen Vereinbarung fehlt und auch gesetzliche Ansprüche, etwa wegen strafbarer Handlung, ausgeschlossen sind. EStG § 5 Abs. 1; HGB § 249 Abs. 1

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Rueckstellungen-fuer-ungewisse-Verbindlichkeiten-wegen-moeglicher-Schadensersatzansprueche-28499>

2. Buchführungspflicht einer ausländischen Immobilienkapitalgesellschaft

AMTLICH.ER LEITSATZ

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob eine ausländische Kapitalgesellschaft, die nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f Satz 2 EStG 2009 i.V. m. § 2 Nr. 1 KStG 2002 mit ihren inländischen Vermietungseinkünften beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist, zu den gewerblichen Unternehmen i.S. von § 141 AO gehört und deshalb nach dieser Vorschrift buchführungspflichtig ist. AO § 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Abs. 2

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Buchfuehrungspflicht-einer-auslaendischen-Immobilienkapitalgesellschaft-28669>

STUDIE

3. Niedrigzinsphase - Bilanzielle Konsequenzen der betrieblichen Altersvorsorge sind den meisten Mittelständlern unbekannt

Infolge der Zinsflaute überdenkt mehr als die Hälfte (52 %) der mittelständischen Unternehmen die strategische Ausrichtung ihrer Pensionswerke: Bei diesen Unternehmen stehen die Veränderung der Pensionszusagen (47 %) oder sogar die Schließung der Versorgungswerke (36 %) der betrieblichen Altersversorgung (bAV) zur Diskussion. Vielen ist jedoch unbekannt, welche Folgen die Niedrigzinsphase für sie bilanziell haben wird. Das ist heikel, weil die Mehrheit der Mittelständler darauf vertraut, ihre Pensionszusagen aus dem laufenden Geschäft finanzieren zu können, wie eine Studie zu den Auswirkungen der Niedrigzinsphase auf die bAV im Mittelstand von Towers Watson zeigt. 58 % bilden keine Rücklagen zur Absicherung der Pensionsversprechen. Bei den 42 % der Unternehmen, die Vermögen für die bAV reservieren, sind die Rücklagen jedoch meist gering: In etwa einem Drittel der Fälle liegen die reservierten Mittel unter 25 % des Verpflichtungsvermögens, nicht einmal ein Viertel weist komfortable Deckungsquoten von über 75 % auf. Zukünftig ziehen - wohl aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase - aber nur 20 % der befragten Mittelständler in Erwägung, Rücklagen zu bilden. „Insbesondere die Pensionsverpflichtungen von Unterneh-

men, die verkauft werden sollen, weil kein Nachfolger bereit steht, sollten eine Deckungsquote von 100 Prozent anstreben", empfiehlt Heiko Gradehandt, Bereichsleiter Mittelstand bei Towers Watson. Denn alles andere drücke den Verkaufspreis deutlich. Standard sei heute zudem, dass sich Unternehmen zur Einzahlung einer bestimmten Summe verpflichten. Anders noch bis Ende der 90er Jahre, als sich Pensionsversprechen auf die Auszahlung einer bestimmten Summe im Rentenalter bezogen haben. Die Ergebnisse der Studie basieren auf einer Befragung von 147 mittelständischen Unternehmen zahlreicher Branchen im September 2015. Befragt wurden bAV- und Themenverantwortliche. Die Studie zeigt, welche Verpflichtungen aus bestehenden Pensionswerken der befragten Unternehmen hervorgehen, welche Finanzierungsmodelle im Mittelstand eingesetzt werden und welche Risiken aufgrund der andauernden Niedrigzinsen entstehen. (PM Towers Watson vom 7.12.2015)

AUFSÄTZE

4. Rechnungszins und Inflationsrate für betriebliche Versorgungsleistungen im nationalen und internationalen Jahresabschluss zum 31.12.2015

Ziel dieses Beitrags ist es, Jahresabschlusserstellern bei der Rechnungslegung für Versorgungsleistungen an Arbeitnehmer unterstützende Informationen zur Wahl des maßgeblichen Rechnungszinses und der erwarteten langfristigen Inflationsrate im Euroraum zum Jahresende 2015 zur Verfügung zu stellen sowie über aktuelle Entwicklungen bei den Rechnungslegungsstandards zu informieren.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

5. Wertaufhellung und Wertbegründung nach HGB und IFRS -ABC praxisrelevanter Fälle

Die Abgrenzung der Wertaufhellung von der Wertbegründung ist ein in der Bilanzierungspraxis immer wieder auftretendes Problem. Der nachfolgende Beitrag stellt wichtige Fälle in Form eines ABC relevanter Fälle für die Praxis der handelsrechtlichen Rechnungslegung und der Rechnungslegung nach den IFRS in handhabbarer Weise zusammen. Zuvor wird kurz das zugrunde liegende Verständnis der Wertaufhellung dargestellt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Wirtschaftsrecht

1. Unwirksame Vertragsklausel über die Zahlung eines Bürokostenzuschusses an Handelsvertreter

Eine Vertragsbestimmung, wonach die Zahlung eines zweckgebundenen Bürokostenzuschusses an den Handelsvertreter davon abhängig gemacht wird, dass das Vertragsverhältnis im Zeitpunkt der Zahlung ungekündigt besteht, stellt jedenfalls dann eine erhebliche Erschwerung der Kündigungsmöglichkeit des Handelsvertreters dar, die gegen die zwingende Regelung in § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 H~B verstößt und damit gemäß § 134 BGB unwirksam ist, wenn der Handelsvertreter für die ordentliche Kündigung des Vertrags eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten hat (Abgrenzung zu BGH, 12.1.1994 VIII ZR 165/92, BGHZ 124, 351).

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Unwirksame-Vertragsklausel-ueber-die-Zahlung-eines-Buerokostenzuschusses-an-Handelsvertreter-28500>

2. Voraussetzungen einer Beweislastumkehr im Fall der Beweisvereitelung

a) Von einer Beweisvereitelung kann nur ausgegangen werden, wenn eine Partei dem beweisbelasteten Gegner die Beweisführung schuldhaft unmöglich macht oder erschwert, indem sie vorhandene Beweismittel vernichtet, vorenthält oder ihre Benutzung erschwert. Deshalb ist eine Beweisvereitelung nicht anzunehmen, wenn es der beweisbelasteten Partei möglich gewesen wäre, den Beweis - etwa im Wege eines selbständigen Beweisverfahrens - zu sichern.

b) Kann einer Partei der Vorwurf gemacht werden, sie habe den vom Prozessgegner zu führenden Beweis vereitelt, führt dies nicht dazu, dass eine Beweiserhebung gänzlich unterbleiben kann und der Vortrag der beweispflichtigen Partei als bewiesen anzusehen ist. Vielmehr sind zunächst die von der beweispflichtigen Partei angebotenen Beweise zu erheben. Stehen solche Beweise nicht zur Verfügung oder bleibt die beweisbelastete Partei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme beweisfällig, ist eine Beweislastumkehr in Betracht zu ziehen und den Beweisangeboten des Prozessgegners nachzugehen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Voraussetzungen-einer-Beweislastumkehr-im-Fall-der-Beweisvereitelung-28503>

3. Aushändigung der Inhaberaktie an den Hauptaktionär steht Annahme einer Verbriefung des Erhöhungsanspruchs im Spruchverfahren entgegen

AMTLICHER LEITSATZ

Nach Ausschluss eines Minderheitsaktionärs ("Squeeze-out") und Aushändigung der Inhaberaktienurkunde an den Hauptaktionär zum Zwecke des Erhalts der vom Hauptaktionär festgelegten Barabfindung (§ 327e Abs. 3 Satz AktG) verbietet die Urkunde nicht zugunsten eines späteren Inhabers den Anspruch auf eine höhere Barabfindung, die in einem Spruch-

verfahren nach § 327f AktG bestimmt worden ist; der Nachweis der Anspruchsberechtigung hinsichtlich des Erhöhungsbetrags muss vielmehr auf andere Weise als allein durch die vorgelegte Urkunde geführt werden. AktG §§ 327a ff.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Nach-Aushaendigung-der-Inhaberaktie-an-den-Hauptaktionaeer-verbrieft-die-Urkunde-nicht-mehr-den-Anspruch-auf-erhoehte-Barabfindung-im-Spruchverfahren-28509>

4. Zahlung an Inkassozessionar und Weiterleitung der Forderung an Zedenten – Insolvenzanfechtung

Tilgt der Schuldner eine zum Zwecke des Forderungseinzugs treuhänderisch abgetretene Forderung gegenüber einem Inkassounternehmen als Forderungszessionar, kann die Zahlung nach Weiterleitung an den ursprünglichen Forderungsinhaber nur diesem gegenüber und nicht gegenüber dem Inkassounternehmen angefochten werden.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Zahlung-an-Inkassozessionar-und-Weiterleitung-der-Forderung-an-Zedenten--Insolvenzanfechtung-28577>

5. Auswirkungen einer dem Schuldner erteilten Restschuldbefreiung auf die Gläubigeranfechtung-

Eine dem Schuldner erteilte Restschuldbefreiung steht der Gläubigeranfechtung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Gläubiger die Anfechtungsklage bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erhoben hat und die Anfechtung Rechtshandlungen betrifft, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind. Die Auswirkungen einer Insolvenz auf das Recht der Einzelgläubigeranfechtung sind nicht Gegenstand des Insolvenzstatuts nach Art. 4 Abs. 1 EuInsVO.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Auswirkungen-einer-dem-Schuldner-erteilten-Restschuldbefreiung-auf-die-Glaeubigeranfechtung-28578>

6. Zur fiktiven Abrechnung von Unfallschäden in der Fahrzeugkaskoversicherung auf Gutachtenbasis

In der Fahrzeugkaskoversicherung können auch fiktive Aufwendungen für die Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt als "erforderliche" Kosten im Sinne von A.2.7.1 b) AKB 2008 anzusehen sein. Dies ist zum einen dann zu bejahen, wenn die fachgerechte Wiederherstellung des Fahrzeugs nur in einer markengebundenen Werkstatt erfolgen kann, zum anderen aber regelmäßig auch dann, wenn es sich um ein neueres Fahrzeug oder um ein solches handelt, das der Versicherungsnehmer bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Zur-fiktiven-Abrechnung-von-Unfallschaeden-in-der-Fahrzeugkaskoversicherung-auf-Gutachtenbasis-28582>

7. Schadensersatz zusätzlich zur Ausgleichszahlung für Kunden

1. Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, nach der ein Handelsvertreter bei Beendigung des Handelsvertretervertrags sowohl Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für Kunden, die auf höchstens eine Jahresvergütung beschränkt ist, als auch, sofern dieser Ausgleich den tatsächlich erlittenen Schaden nicht vollständig deckt, auf zusätzlichen Schadensersatz hat, nicht entgegensteht, soweit eine solche Regelung nicht zu einer doppelten Entschädigung des Handelsvertreters für den Verlust der Provisionen infolge der Beendigung des Handelsvertretervertrags führt.

2. Art. 17 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 86/653 ist dahin auszulegen, dass er die Zuerkennung von Schadensersatz nicht vom Nachweis des Vorliegens eines dem Unternehmer zuzurechnenden Verschuldens, das in kausalem Zusammenhang mit dem angegebenen Schaden steht, abhängig macht, aber verlangt, dass sich der angegebene Schaden von demjenigen unterscheidet, der durch die Ausgleichszahlung für Kunden abgedeckt wird.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Anspruch-des-Handelsvertreters-auf-Schadensersatz-zusaetzlich-zur-Ausgleichszahlung-fuer-Kunden-28626>

8. Lösungsrecht des Inferenten vom Übernahmevertrag (Treue-)Pflicht der Gesellschaft zur Förderung der Durchführung einer Kapitalerhöhung

AMTLICHE LEITSÄTZE

a) Dem Inferenten steht ohne Vereinbarung einer Befristung oder Bedingung ein Lösungsrecht von dem Übernahmevertrag nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu, wenn der angemessene Zeitraum für eine Bindung des Übernehmers überschritten wird oder es aus anderen Gründen nicht zur Kapitalerhöhung kommt. Rechtsfolge ist ein Rücktrittsrecht des Übernehmers nach § 313 Abs. 3 Satz 1 BGB.

b) Eine stille Beteiligung kann als Sacheinlage in eine GmbH eingebracht werden. Sie erlischt durch die Übertragung auf die GmbH. Nach einem Rücktritt kann der Übernehmer verlangen, dass die infolge der Übertragung erloschene stille Beteiligung neu begründet wird.

c) Die Gesellschaft trifft eine (Treue-)Pflicht, für eine zügige und ordnungsgemäße Durchführung der Kapitalerhöhung zu sorgen, jedenfalls dann, wenn sie sich im Übernahmevertrag unter Mitwirkung aller Gesellschafter und Geschäftsführer ausdrücklich zur Durchführung der Kapitalerhöhung verpflichtet. GmbHG § 55 Abs. 1

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Loesungsrecht-des-Inferenten-vom-uebernahmevertrag-28498>

AUFSÄTZE

9. Sammelklagen - das richtige Instrument für den Umgang mit kartellrechtlichen(Steuer)-Schäden?

Die Bundesregierung hat im September angekündigt, Anfang des kommenden Jahres einen Gesetzentwurf zur kollektiven Rechtsdurchsetzung von Schadensersatzansprüchen vorzulegen. Ziel ist es, die Durchsetzung von Streuschäden zu erleichtern. Der Beitrag nimmt das Vorhaben der Bundesregierung zum Anlass, um am Beispiel des Kartellrechts und der im Kartellrecht typischen Streuschäden aufzuzeigen, dass "Sammelklagen" zur gerichtlichen Durchsetzung dieser Schäden beim Verbraucher grundsätzlich wenig geeignet und nicht notwendig sind.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

10. Zulässige Nutzung von Kundendaten für E-Mail-Werbung nach einer Verschmelzung von Rechtsträgern

Die datenschutz- und wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen der Gesamtrechtsnachfolge Kundendaten stellen für viele Unternehmen einen entscheidenden wertbildenden Faktor dar, weil von deren Nutzung für Werbezwecke der unternehmerische Erfolg abhängt. Sowohl das Datenschutzrecht als auch das Wettbewerbsrecht schränken das Recht, personenbezogene Daten für Werbezwecke zu nutzen, erheblich ein. Die Zulässigkeit der Datennutzung hängt dabei häufig davon ab, ob ein Unternehmen Empfänger einer Einwilligungserklärung war, oder ob bereits zuvor eine eigene Kundenbeziehung zu der Person, deren Daten genutzt werden sollen, vorlag. Bei einer Verschmelzung erlöschen die übertragenden Rechtsträger. An ihre Stelle tritt ein übernehmender Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. War ein übertragender Rechtsträger Empfänger der Einwilligungserklärung und Inhaber der Kundenbeziehung, stellt sich die Frage, ob der übernehmende Rechtsträger noch von den gesetzlichen Werbeprivilegien des übertragenden Rechtsträgers profitieren kann, obschon der übernehmende Rechtsträger selbst keine Einwilligung erhalten und keine eigene Beziehung zu dem Kunden hatte. Wäre dies nicht möglich, würde der übertragende Rechtsträger durch die Verschmelzung einen entscheidenden wertbildenden Faktor verlieren.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

11. Regierungsentwurf zur Anfechtung -ein versteckter Segen für den Fiskus

Die Bundesregierung hat am 29.9.2015 den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz veröffentlicht. Der Beitrag stellt den Gesetzentwurf vor und zeigt dessen Schwächen auf, wobei - nach einer Einleitung (1.) und einem Rückblick (II.)- die Neuerungen im Allgemeinen (II I.) sowie im Einzelnen bewertet werden (IV.). Das Fazit (V.) der Autoren ist unmissverständlich: Der Regierungsentwurf überzeugt nicht.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

12. Die "Insolvenz in der Eigenverwaltung" - auf die richtige Vorbereitung kommt es an

Die Anlässe, über eine "Insolvenz in Eigenverwaltung" nachzudenken und dessen Durchführung ernsthaft in Erwägung zu ziehen, sind vielschichtig - wie einige viel beachtete Fälle (z. B. Schneekoppe GmbH, Nextira One GmbH) zeigen. Zu nennen sind u.a. unlösbare Gesellschafterstreitigkeiten, die Restrukturierung einer Unternehmensanleihe, die Umsetzung von Personalmaßnahmen unter Ausnutzung der, in einem Insolvenzverfahren anwendbaren Privilegierungen des Arbeitgebers, die vorzeitige Beendigung wirtschaftlich nachteiliger Vertragsverhältnisse oder auch die Ausnutzung des so genannten Insolvenzausfallgeldes als Liquiditätsstütze. Nun kann nicht jedes Unternehmen für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung als geeignet angesehen werden; nicht wenige Versuche scheitern, wie beispielsweise die Studie "Drei Jahre ESUG, Höherer Aufwand lohnt sich" der Boston Consulting Group zeigt. Die sorgfältige Vorbereitung eines Eigenverwaltungsverfahrens ist stets Voraussetzung und Basis für einen erfolgreichen Weg aus der Krise. Doch was ist vor der Durchführung eines solchen Verfahrens konkret zu beachten? Welche Fehler gilt es zu vermeiden? Wie ist der Insolvenzantrag vorzubereiten? Fragen, auf die der Beitrag Antworten gibt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

13. Personenbezogene Daten zwischen der EU und den USA

Ein Rückblick auf das sog. „Safe-Harbor-Urteil“ des EuGH und ein Ausblick auf dessen Auswirkungen auf den transatlantischen Datenaustausch

Auch wenn das Urteil des EuGH zum sogenannten "Safe Harbor" deutlicher nicht hätte ausfallen können, so lässt es doch mehr Fragen offen als geklärt werden. Für deutsche Unternehmen, die mit in den USA ansässigen Unternehmen personenbezogene Daten austauschen oder diese dort verarbeiten lassen, bedeutet das Urteil in erster Linie rechtliche Unsicherheit. Interne Strukturen der Datenübermittlung in die USA sollten jetzt auf den Prüfstand. Lösen können die betroffenen Unternehmen die datenschutzrechtlichen Konflikte zwischen den USA und der EU jedoch nicht ohne das Mitwirken der Politik.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Literaturtipp

1. Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2015/2016

Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2015/2016: BDI /Ebner Stolz; Verlag Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, kartoniert, 320Seiten, Preis:37,80 Euro, ISBN: 978-3-08-318452-2

Das Jahr 2015 hat im Bereich des Steuer- und Wirtschaftsrechts, insbesondere durch zahlreiche Änderungsgesetze, grundlegende Veränderungen mit sich gebracht. Der Ratgeber informiert praxisnah und verständlich über die im Jahr 2015 verabschiedeten und geplanten gesetzlichen Steuerrechtsänderungen und bedeutenden Neuerungen in Rechtsprechung und Verwaltung. Weiterhin werden wesentliche Rechtsänderungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts erläutert. Er zeigt den hiermit verbundenen Handlungsbedarf nebst Praxis- und Gestaltungsempfehlungen, insbesondere zum Jahreswechsel 2015/2016, auf. Inhaltliche Schwerpunkte sind die geplante Reform der Unternehmensnachfolge in Umsetzung der BVerfG-Entscheidung vom 17. Dezember 2014, die Neuerungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodex- Anpassungsgesetz, die Neuerungen durch das Bürokratieentlastungsgesetz, das Zollkodex-Anpassungsgesetz, die Neuerungen durch das Bürokratieentlastungsgesetz sowie weitere Gesetzesänderungen zum Bilanz- und Zivilrecht wie das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, das Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein. Außerdem sind Gestaltungsüberlegungen zum Jahreswechsel 2015/2016 und eine tabellarische Übersicht zu wesentlichen Steuerrechtsänderungen enthalten.